Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Erich Georg Gießen, gegen die Gültigkeit der Wahl des zum 3. Deutschen Bundestag am 15. September 1957 im Wahlkreis 133 (Gießen) des Landes Hessen gewählten Abgeordneten Hans Merten (SPD)

- Az. 1/57 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Dittrich

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 16. Februar 1959

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Ritzel
Vorsitzender

Dr. Dittrich
Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 95 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache - Az. 1/57 - des Erich Georg, Gießen,

betr. Gültigkeit der Wahl des zum 3. Deutschen Bundestag am 15. September 1957 im Wahlkreis 133 (Gießen) des Landes Hessen gewählten Abgeordneten Hans Merten (SPD)

hat der Deutsche Bundestag in seiner . . . Sitzung am . . . . beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 25. September 1957 Einspruch eingelegt. Der Einspruch ist dem Bundestag am 27. September 1957 fristgerecht zugegangen.

Der Einspruchsführer beantragt festzustellen, daß das Wahlergebnis, was die abgegebenen gültigen Erststimmen anbelangt, unrichtig festgestellt wurde und die Mehrheit der abgegebenen gültigen Erststimmen nicht auf den Kandidaten der SPD, Pfarrer a. D. Hans Merten, sondern auf den Kandidaten der DP/FVP, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ludwig Schneider, entfallen ist und die Wahl zum 3. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 133 (Gießen) für ungültig zu erklären und Wiederholungswahl anzuordnen.

Der Einspruchsführer behauptet, bei der Bundestagswahl im Wahlkreis 133 (Gießen) seien für den Bewerber Hans Merten (SPD) 47059 und für den Bewerber Dr. Ludwig Schneider (DP/FVP) 46967 Stimmen abgegeben worden. 9504 Erststimmen seien ungültig gewesen. Der Bewerber Hans Merten sei, wie sich aus den Stimmenzahlen ergebe, mit 92 Stimmen Vorsprung gewählt worden.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, daß die Wahl mit Wahlmängeln behaftet sei, und bei Beseitigung dieser Mängel würde die Mehrheit der Stimmen auf den Kandidaten Dr. Schneider entfallen sein.

Hierzu führt der Einspruchsführer aus, daß sich unter den ungültigen Stimmen auch solche Stimmzettel befunden hätten, auf denen von mehreren Kreuzen alle bis auf eines wieder durchgestrichen worden seien. Diese Stimmen hätten als gültig angesehen werden müssen.

Bei der Auszählung der Stimmen seien dem Kreiswahlleiter und seinen Bediensteten Formfehler unterlaufen.

In Lang-Göns soll der Flurschütz vom Bürgermeister beauftragt worden sein, alle Personen unaufgefordert aufzusuchen, die am Wahltag gehbehindert sein würden, um sie auf die Mög-

lichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Dabei soll der Flurschütz in etwa 80 Fällen die Wähler aufgefordert haben, den Bewerber Hans Merten (SPD) zu wählen, auch wenn die Wähler dem Flurschütz gegenüber durchblicken ließen, daß sie die Partei eines anderen Kandidaten wählen wollten.

Als Zeugen werden Frau Katharina Reusch und sechs weitere Personen benannt.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses wurde ohne öffentliche mündliche Verhandlung gefällt, da alle Beteiligten nach § 6 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes auf die Anberaumung eines solchen Termins verzichtet haben.

Bei der Überprüfung sämtlicher für ungültig erklärter Stimmzettel des Wahlkreises 133 konnte nicht festgestellt werden, daß die Wahlvorstände bei der Prüfung und Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit einen falschen Maßstab angelegt hätten. Es mußte dabei davon ausgegangen werden, daß es immer Fälle gibt, in denen verschiedene Meinungen über die Frage, ob der Wähler seinen Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet hat, bestehen. Selbst bei Anlegung eines großzügigen Maßstabes bei der Beurteilung der ungültigen Stimmen konnte vom Ausschuß nicht festgestellt werden, daß sich das Wahlergebnis zu Gunsten des Kandidaten Dr. Schneider geändert hätte.

Die Vernehmung der Zeugin Katharina Reusch im Rechtshilfeverfahren durch das Amtsgericht Gießen hat keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß Wahlmängel in so großer Zahl vorgelegen haben könnten, daß bei deren Beseitigung der Kandidat Dr. Schneider und nicht der gewählte Kandidat Merten die Mehrheit der Stimmen erhalten hätte.

Der Einspruch mußte daher zurückgewiesen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen möglich.